

Geschäftsverzeichnissnr. 668
Urteil Nr. 30/94 vom 29. März 1994

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von H. Renson und Mitklägern.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Klagegegenstand*

Mit einer Klageschrift vom 10. Februar 1994, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Februar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Hubert Renson, wohnhaft in 4141 Banneux, route de la Sapinière 22, Jacques Dubois, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de la Pelouse 34, Aloïs Olaerts, wohnhaft in 1745 Opwijk, Eeksen 201, Elisabeth Jolly, Witwe von Vincent Kervyn de Mérendré, wohnhaft in 1367 Ramillies, rue du Village 15, Agnès Mestag, Witwe von Joseph Vandenberghe, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue du Télégraphe 4, Bk. 2, Henri Temperville, wohnhaft in E-29740 Torre del Mar, Spanien, Apartado 70, und Paul van Molle, wohnhaft La Massana, Fürstentum Andorra, die in der Kanzlei von RA V. Thiry in 4000 Lüttich, Mont Saint-Martin 37, Domizil erwählt haben, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 des Gesetzes vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. August 1993.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. Februar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 16. Februar 1994 haben die referierenden Richter in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden M. Melchior davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Unzulässigkeitsurteil zu verkünden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Klägern mit am 17. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem und am 18. Februar 1994 den Adressaten zugestelltem Einschreibebrief notifiziert.

Der Rechtsanwalt der Kläger hat mit am 7. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß der Kläger Henri Temperville gestorben ist und daß die übrigen Kläger ihre Klage zurücknehmen.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Nach Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes nur insofern zulässig, als sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist nach der Veröffentlichung des Gesetzes erhoben werden.

2. Das Gesetz vom 6. August 1993 über soziale und verschiedene Bestimmungen wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. August 1993 veröffentlicht. Als die Klageschrift am 10. Februar 1994 bei der Post aufgegeben wurde, war die sechsmonatige Frist ab Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* abgelaufen.

3. Daher ist die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig und ist die Rechtssache gemäß Artikel 71 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ohne weitere Verfahrenshandlung zu beenden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage für offensichtlich unzulässig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior